

Stellungnahme der Kinderrechtenkommission des DFGT

zu den beim BVerfG anhängigen Verfahren 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09,

betreffend die Zweitadoption (Sukzessivadoption) eines Kindes in registrierter Lebenspartnerschaft

I. Geltendes Recht

Die Kommission ist mit der h.M. der Auffassung, dass nach geltendem Recht (§ 9 Abs. 6, 7 LPartG; § 1742 BGB) ein Kind, das zuvor von einem/er Lebenspartner/in adoptiert worden war, nicht anschließend vom anderen Lebenspartner adoptiert werden kann. Zwar ließe eine reine Wortinterpretation des Gesetzes auch das gegenteilige Ergebnis zu: Schließlich ist auch das adoptierte Kind "ein Kind seines Lebenspartners" i.S. § 9 Abs. 7 S. 1 LPartG. Der fehlende Verweis in § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG auf § 1742 BGB muss aber im Sinne einer Nichtanwendbarkeit dieser Norm auf eingetragene Lebenspartner verstanden werden (so auch das Hanseatische Oberlandesgericht in seinem Vorlagebeschluss (Seite 4); Grziwotz, FamRZ 2010, 1260 f.; Müller, DNotZ 2010, 701, 703). Die Gesetzesmaterialien sprechen die Frage nicht direkt an (BT-Drucks. 15/3445). Aus dem Gesamtzusammenhang der Gesetzesbegründung ergibt sich aber der eindeutige Wille des Gesetzgebers, die Zweitadoption durch den anderen Lebenspartner nicht zuzulassen (näher Grziwotz a.a.O.; Hk-LPartR/Kemper (2. Aufl. 2006) § 9 LPartG Rn. 30), zumal das eine Umgehung des Verbots der gemeinsamen Fremdadoption durch registrierte Lebenspartner (§ 1742 abs.2 BGB) ermöglichen würde (vgl. Staudinger/Voppel (2009) LPartG § 9 Rn. 103; Staudinger/Frank (2007) BGB § 1742 Rn. 14; Muscheler, FPR 2010, 227, 231; AGHamburg, FamRZ 2009, 355; krit. Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht (6.Aufl.2010) §42 Rn. 46).

Möglicherweise kann – oder muss - man die §§ 9 Abs. 6, 7 LPartG, 1742 BGB verfassungskonform dahin interpretieren, dass auch bei Lebenspartnern wie bei Ehegatten eine Zweitadoption zulässig ist. Angesichts des entgegenstehenden Willens des historischen Gesetzgebers setzt dies aber die Erkenntnis des BVerfG voraus, dass die auf dem Gesetzgeberwillen aufbauende h.M. mit dem GG unvereinbar, der Mangel aber durch verfassungskonforme Auslegung zu beheben ist.

II. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab

Die unterschiedliche Regelung der Adoptionsmöglichkeiten von Ehepartnern und Lebenspartnern in § 9 Abs. 7 LPartG mit § 1742 BGB ist am allgemeinen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen (unten 1.), und zwar sowohl auf der Elternebene (1.a)) wie aus dem Blickwinkel der Kindesrechte (1.b)). Daneben werden aber auch - obwohl nicht unmittelbar bindendes *Verfassungsrecht* - Wertungen der EMRK und des EU-Rechts zu berücksichtigen sein (unten 2.).

1. Gleichbehandlungsgebot, Art. 3 Abs. 1 GG

a) Elternebene

aa) Prüfungsmaßstab

- "Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Normgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen" (BVerfG 7.7.2009, JZ 2010, 37 Nr. 85 m.w.N.; 21. 7. 2010, NJW 2010, 2783 Nr. 80). Für die Anlegung eines **strengen Rechtfertigungsmaßstabs** in diesem Sinne sprechen bei vorliegender Sachlage vor allem drei Gesichtspunkte:
- Der Anknüpfungspunkt für die unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern ist *personenbezogen* und betrifft Eigenschaften, auf die die Betroffenen keine Einwirkungsmöglichkeiten haben (vgl. BVerfG 21.7.2010, Nr. 84);
- die Differenzierung erfolgt nicht nach den Verhältnissen im Einzelfall (Kindeswohl; Eltern-Kind-Verhältnis), sondern *pauschal nach Personengruppen* (BVerfG 7.7.2009 Nr. 86);
- "Die Anforderungen bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen sind umso strenger, je größer die Gefahr ist, dass eine Anknüpfung an Persönlichkeitsmerkmale, die mit denen des Art. 3 Abs. 3 GG vergleichbar sind, die Diskriminierung einer Minderheit führt.... Das ist bei der sexuellen Orientierung der Fall." (BVerfG 7.7.2009 Nr. 87; ebenso Beschluss vom 21. 7.2010 Nr. 86; BAG NZA-RR 2010, 664 Nr. 36).

Eine unmittelbare Anwendung der besonderen *Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG* (mit verschärften Rechtfertigungsanforderungen, vgl. Sachs/Osterloh, GG (5. Aufl. 2009) Art. 3 Rn. 233) scheidet aus, da die "sexuelle Orientierung" nicht in diese Bestimmung aufgenommen worden ist (vgl. BT-Drucks. 12/6000, S. 54; BVerfG 20.9.2007, NJW 2008, 209, 210). Eine Subsumtion unter das in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführte Merkmal "Geschlecht" scheidet aus, weil beim Vergleichspaar Ehe/Lebenspartnerschaft Frauen oder Männer nicht als solche betroffen sind, sondern nur und gerade in ihrer Paarkonstellation (BVerfG 17.7.2002, NJW 2002, 2543, 2549; 20.9.2007, NJW 2008, 209, 210). Das Bundesverfassungsgericht (jedenfalls der 1. Senat) behilft sich damit, die Nähe und Vergleichbarkeit der "sexuellen Orientierung" zu den in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG genannten Merkmalen genügen zu lassen, um im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG einen besonders strengen Prüfungsmaßstab rechtfertigen. Die Argumentation des BGH, dass Ehe und Lebenspartnerschaft (mangels entsprechender Abschlussvoraussetzung und rechtlicher Prüfung) nichts mit "sexueller Orientierung" zu tun hätten (BGH FamRZ 2007, 805 Nr. 16, 18), weist das BVerfG zu Recht als "zu formal" und realitätsfern zurück (BVerfG 7. 7. 2009 Nr. 90; 21. 7. 2010 Nr. 86; vgl. Grünberger, FPR 2010, 203, 205: Geschlechtsgleichheit fungiert im LPartG als "Stellvertretermerkmal" für Homosexualität).

bb) Rechtfertigungsanforderungen

Der nach diesen Grundsätzen anzulegende "strenge Prüfungsmaßstab" erfordert die Feststellung "gewichtiger Unterschiede" (BVerfG 21. 7. 2010 Nr. 87) zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft, um die Ungleichbehandlung auf dem Gebiet der Adoption rechtfertigen zu können. Hierfür genügt

nach der Rechtsprechung des 1. Senats des BVerfG nicht schon der Verweis auf die generelle Unterschiedlichkeit der Institutionen "Ehe" bzw. "Lebenspartnerschaft" oder der Verweis auf typische tatsächliche Unterschiede. Es bedarf vielmehr - "gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel" (hier: der Zweitadoption durch den Partner) - eines "hinreichend gewichtigen Grundes", der die Benachteiligung einer Personengruppe konkret rechtfertigt (BVerfG 7.7. 2009 Nr. 105). Damit lehnt sich das BVerfG der Sache nach an den Rechtfertigungsmaßstab an, den der EuGH für Differenzierungen aufgrund sexueller Orientierung aufgestellt hat (Fall "Maruko", s. noch unten 2.a); vgl. Grünberger, FPR 2010, 203 f.; Classen, JZ 2010, 411 f.); gleichzeitig werden aber auch nur die schon in längerer Rechtsprechung des BVerfG etablierten Grundsätze zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von typisierenden Regelungen konkretisiert und umgesetzt (dazu Coester, FPR 2005, 60, 61 m.w.N.). Der generelle Ausschluss einer Personengruppe (Lebenspartner) von einer Regelung (Zweitadoption), die für eine andere Personengruppe gilt (Ehepartner), ist demnach nur zu rechtfertigen, wenn bei der ausgeschlossenen Gruppe *generelle Disqualifikationsmerkmale* vorliegen - Eignung oder Eignungshindernisse in Einzelfällen rechtfertigen keinen Gruppenausschluss (und sind ohnehin Prüfungsgegenstand bei jeder Adoptionsentscheidung des Familiengerichts, §§ 1741, 1742 BGB). Ein pauschaler Gruppenausschluss wäre demnach nur zu rechtfertigen, "wenn *immer* oder zumindest *im Regelfall* davon ausgegangen werden müsste, dass schon die Paarkonstellation als solche dem Kindeswohl nicht dient" (Wapler, in: Funcke/Thorn, Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern (2010) S. 115 ff., 133).

b) Kindesebene

Die unterschiedliche Regelung von Zweitadoptionen in Ehe einerseits, Lebenspartnerschaft andererseits behandelt nicht nur adoptionswillige Erwachsene ungleich, sondern auch die betroffenen Kinder: Ein Kind, das von einer Einzelperson adoptiert worden ist, die später heiratet, kann im Wege der Zweitadoption zwei rechtlich gleich- und vollwertige Eltern erhalten (§§ 1741, 1742 BGB). Schließt die adoptierende Einzelperson später aber eine registrierte Partnerschaft (oder besteht diese schon), so eröffnet das geltende Recht keinen Weg zu gemeinsamer Elternverantwortung. Ob dem in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verankerten Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern (BVerfG 1.4. 2008, FamRZ 2008, 845 Nr. 70-72) auch ein Recht entspricht, ein derart verantwortliches Elternpaar zu haben, kann hier dahinstehen. Eine gesetzliche Regelung, die einer Gruppe von Kindern die Möglichkeit verschließt, zwei in rechtlich verfestigter, eheähnlicher Lebensgemeinschaft verbundene Erwachsene als gemeinsam sorgeverantwortliche und rechtliche Eltern zu haben, obwohl beide Erwachsenen diese Verantwortung anstreben, bedürfte aber jedenfalls aus dem Blickwinkel von Kindesrecht und Kindeswohl einer ebenso tragfähigen Rechtfertigung wie die entsprechende Ungleichbehandlung auf Eltern-ebene (oben a); Hilbig, FamRZ 2011, 1315, 1316; vgl. noch unten III.3.c) bb).

2. Völkerrecht und Europäisches Recht

a) Inhalt

Die vom BVerfG entwickelten Grundsätze zum Gleichbehandlungsgrundsatz und zum anzulegenden Prüfungsmaßstab entsprechen im Wesentlichen den vom EuGMR und dem EuGH angelegten Maßstäben.

Der *EuGMR* betont zwar, dass die EMRK kein Recht auf Adoption einräumt (EuGMR 26.2.2002, FamRZ 2003, 149, 150 („Fretté/Frankreich“); wenn aber ein staatlicher Gesetzgeber Adoptionsmöglichkeiten eröffnet, muss er das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK beachten (EuGMR a.a.O.). Bei Ungleichbehandlung je nach sexueller Orientierung sind für eine Rechtfertigung "besonders gewichtige und überzeugende Gründe" erforderlich (EuGMR 24.7.2003, ÖJZ 2004, 36, 38 ("Karner")); 22.1.2008, NJW 2009, 3637 Nr. 91 ("E.B./Frankreich"), andernfalls liegt eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 (Recht auf Familienleben) EMRK vor.

Im *EU-Recht* ist das Diskriminierungsverbot wegen sexueller Orientierung mehrfach verankert: in Art. 13 EGV; Art. 21 Abs. 1 Grundrechtecharta; Art. 1 Richtlinie 2000/78 sowie darüber hinaus wohl auch als "allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts" (dazu - unter Verweis auf die "Mangold"-Rechtsprechung des EuGH zur sexuellen Orientierung - Grünberger, FPR 2010, 203, 204; übergreifend Preis/Temming, NZA 2010, 185 ff.). Konkreter Prüfungsmaßstab ist die Frage, ob nach nationalem Recht registrierte Lebenspartner in einer konkreten Situation, die mit der von Ehegatten vergleichbar ist, unterschiedlich behandelt werden (EuGH 1.4.2008, NZA 2008, 459 Nr. 73 ("Maruko")).

b) Bedeutung für die verfassungsrechtliche Beurteilung

Die *EMRK* und die Entscheidungen des *EuGMR* binden zwar den deutschen Gesetzgeber völkerrechtlich, sie stehen aber in der nationalen Normenhierarchie auf der Ebene einfachen Rechts, also unterhalb der Verfassung. Dennoch verfolgt das BVerfG in ständiger Rechtsprechung die Tendenz, auch in die Auslegung des GG die (durch den *EuGMR* konkretisierten) Wertungen der EMRK einfließen zu lassen und so Normwidersprüche zu vermeiden (BVerfGE 74, 358, 370; 111, 307, 329 f.; äußerst kritisch hierzu Hillgruber, JZ 2011, 861, 869 ff ("Kapitulation auf Raten"); ders., JZ 2010, 41 ff).

Die unter a) zitierten Normen des *EU-Rechts* können familienrechtliche Regelungen nicht unmittelbar erfassen, weil die Union keine Kompetenz auf dem Gebiete des Familienrechts hat. Dennoch erscheint es legitim, wenn das BVerfG auch eindeutige Wertmaßstäbe des Unionsrechts bei der Verfassungsinterpretation beachtet - als allgemeine "Rechtsentwicklung im Europarecht" (Beschluss vom 7. 7. 2009, Nr. 88). Insbesondere die Grundrechtecharta beansprucht konzeptionell umfassende Geltung, und sie ist - obwohl formal keine Verfassungsänderung - vom deutschen Parlament mit verfassungsändernder Mehrheit ratifiziert worden.

Insgesamt ist die Tendenz des BVerfG, seine konkretisierende Verfassungsinterpretation nach Möglichkeit einem sich herausbildenden gesamteuropäischen Wertehorizont einzupassen, als Ausdruck juristischer und rechtspolitischer Vernunft zu begrüßen (so auch Grünberger, FPR 2010, 203; Classen, NJW 2010, 411, 412, gegen die Kritik von Hillgruber a.a.O.; ähnlich wie dieser auch Gaerditz, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des LPartG und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts, 6. Juni 2011; http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/11_lebenspartnerschaftsG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_G_rditz.pdf; weitgehend inhaltsgleich in JZ 2011, 930 ff.)). Die zitierten Wertungen der EMRK sowie des EU-Rechts stützen deshalb den zuvor (oben 1.) dargestellten Prüfungsmaßstab.

III. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Eine Rechtfertigung der unterschiedlichen Adoptionsbefugnisse von Ehegatten und registrierten Lebenspartnern im Sinne des dargelegten Prüfungsmaßstabs könnte vor allem aus drei Gesichtspunkten erwogen werden: dem besonderen verfassungsrechtlichen Status der Ehe gem. Art. 6 Abs. 1 GG (unten 1.); dem verfassungsrechtlichen Elternbegriff gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (unten 2.), sowie den Kindesinteressen (unten 3.).

1. Vorrang der Ehe gem. Art. 6 Abs. 1 GG?

Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie "unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung". Das BVerfG hat es in seiner Entscheidung vom 17.7.2002 zum LPartG abgelehnt, hieraus ein Abstandsgebot gegenüber anderen Lebensformen abzuleiten (NJW 2002, 2543, 2548). Die Literatur folgert hieraus verbreitet, dass Art. 6 Abs. 1 GG aber jedenfalls die *Erlaubnis* zur Bevorzugung der Ehe enthalte - gewissermaßen als verfassungsimmanente Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Lebensformen (so in letzter Zeit erneut Hillgruber und Gaerditz aaO.) - sei es im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG oder aufgrund eines Vorrangs von Art. 6 Abs. 1 GG vor Art. 3 Abs. 1 GG (näher dazu Henkel, NJW 2011, 259, 260, mit weiteren Nachw. in Fußn. 24, 25). Diese Auffassung wurde zuletzt auch noch von der 1. Kammer des 2. Senats des BVerfG vertreten (Beschluss vom 20.9.2007, NJW 2008, 209, 211).

Der 1. Senat des BVerfG folgt seit seiner Entscheidung vom 7.7.2009 jedoch einer differenzierenden Konzeption (JZ 2010, 37 Nr. 100-105; ebenso 21. 7. 2010, NJW 2010, 2783 Nr. 90 ff.; BAG 14.1.2009, NZA 2009, 489 Nr. 19 ff.; 15.9.2009, NZA 2010, 216 Nr. 26; 18.3.2010, NZA-RR 2010, 664 Nr. 41): Zwar sei dem Gesetzgeber eine Begünstigung der Ehe nicht verwehrt, weil die Verfassung die dauerhaft übernommene rechtliche Verantwortung von zwei Personen füreinander schützen und fördern wollte. Dies gelte aber in erster Linie gegenüber anderen Lebensformen, in denen keine oder keine vergleichbare Rechtsverantwortung für einander bestehe (vgl. BVerfG 28.2.2007, NJW 2007, 1343 Nr. 38 (Abgrenzung Ehe/nichteheliche Lebensgemeinschaft)). Sei eine rechtlich verfestigte Lebensform wie die registrierte Lebenspartnerschaft aber insoweit mit der Ehe vergleichbar, genüge der Verweis auf den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG für eine unterschiedliche Behandlung nicht. In diesen Fällen bedürfe es "eines besonderen, über die abstrakte Förderung der Ehe hinausgehenden sachlichen Rechtfertigungsgrundes" (Beschluss vom 7.7.2009 Nr. 105, 106). Im Ergebnis kann sich der durch Art. 6 Abs. 1 GG gebotene Eheschutz deshalb nur im Rahmen des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) entfalten (Henkel, NJW 2011, 259, 262; Grünberger, FPR 2010, 203, 205 ff; krit. dazu Hillgruber, JZ 2010, 41 ff., der die von ihm befürwortete Benachteiligung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe euphemisch als "gestufte Parität" bezeichnet (S.43)).

Dem Ansatz des 1.Senats ist zuzustimmen - schon weil, wie das BVerfG bereits in seiner ersten Entscheidung zum LPartG festgestellt hat, die registrierte Lebenspartnerschaft im Hinblick auf die unterschiedliche "Klientel" der Ehe nichts wegnimmt (vgl. auch Classen, JZ 2010, 411). Deshalb wird auch eine staatliche Förderung der Ehe nicht durch eine gleiche oder gleichwertige Förderung der Lebenspartnerschaft beeinträchtigt.

Ob ein "besonderer sachlicher Rechtfertigungsgrund" für die unterschiedliche Regelung der Adoptionsmöglichkeiten besteht, wird zu prüfen sein (nachfolgend 2., 3.). Der bloße Verweis auf den besonderen Schutz und Förderung der Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG genügt zur Rechtfertigung aber jedenfalls nicht.

2. Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

Gelegentlich wird vertreten, der Elternbegriff der Verfassung sei implizit auf zwei verschiedenen- geschlechtliche Personen ("Mutter und Vater") beschränkt. Gleichgeschlechtliche Elternschaft genieße keinen verfassungsrechtlichen Schutz, sie sei sogar unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, der einen "institutionellen Schutz der verschiedenen-geschlechtlichen Elternschaft" gewährleiste (Gaerditz aaO. zu II.1.; Ipsen, Ehe und Familie, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR VII (3. Aufl. 2009) § 154 Rn. 57; vgl. auch die mit der Verfassungsbeschwerde (1 BvR 3247/09) angegriffene Entscheidung des OLG Hamm (=FamRZ 2010, 1259). Eine Richtervorlage an das BVerfG, die mit dieser Argumentation die Verfassungsmäßigkeit der Stiefkindadoption gemäß § 9 Abs. 7 LPartG verneinte, hat die 2. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts jedoch zurückgewiesen und dabei auf die unterschiedlichen, aber gleichwertigen Arten von Elternschaft hingewiesen. Auch sei das Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG nicht zwei Personen gemeinschaftlich zugewiesen, sondern vollumfänglich jedem Elternteil für sich (wenngleich mit wechselseitiger Abstimmungsobliegenheit, §§ 1627, 1628 BGB; BVerfG 10.8.2009, FamRZ 2009, 1653 Nr. 15). § 1741 Abs. 2 S. 1 BGB verlangt demgemäß gar nicht eine zweite "Elternfigur" (vgl. EuGMR 22.1. 2008, NJW 2009, 3637 Nr. 73); überdies erleichtert die Einzeladoption durch einen Lebenspartner (§ 9 Abs. 6 LPartG) sogar das faktische Aufwachsen von Kindern in der sozial-familiären Gemeinschaft beider gleichgeschlechtlicher Lebenspartner (Grziwotz, FamRZ 2010, 1260, 1261; vgl. auch EuGMR 22. 1. 2008, FamRZ 2008, 845). Die elterliche Verantwortungsgemeinschaft von Mutter und Vater mag damit ein Idealbild sein - ein rechtlich bindendes, andere Formen der Elternschaft ausschließendes Modell ist sie aber nicht.

b) Beschränkte Adoptionseinwilligung der leiblichen Eltern?

Vereinzelt wird gesagt, die Adoptionseinwilligung der leiblichen Eltern in eine Einzeladoption umfasse (möglicherweise) nicht eine spätere Zweitadoption durch einen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner (Frank, ZKJ 2010, 198; Staudinger/Frank (2007) § 1742 Rn. 14). Dem ist entgegenzuhalten: In aller Regel ist die Homosexualität des allein Adoptierenden bereits im Adoptionsverfahren offen gelegt, ebenso eine schon bestehende registrierte Lebenspartnerschaft. Besteht sie noch nicht, so ist doch die Möglichkeit einer künftigen "Verpartnerung" evident. Lehnt der leibliche Elternteil solche Familienverhältnisse ab, kann er seine Einwilligung verweigern; er kann sie jedoch nicht erteilen unter der (auflösenden) Bedingung einer bestimmten Lebensführung des Adoptierenden (§ 1750 Abs. 2 S. 1 BGB; vgl. auch Staudinger/Frank (2007) § 1747 Rn. 33 a.E.). Mit dem Adoptionsdekret erlöschen seine Elternrechte (§ 1755 BGB). Auf die weitere Lebensführung des Adoptivelternteils hat er keinen Einfluss, ebenso wenig auf eine spätere Familiengerichtsentscheidung im Falle einer Zweitadoption. Deshalb wären bei einer solchen Entscheidung auch Spekulationen über die Einstellung des biologischen Elternteils zur Zweitadoption fehl am Platz. Erst recht nicht wäre es vertretbar, eine Zweitadoption im Hinblick auf mögliche Einwände des biologischen Elternteils gewissermaßen "prophylaktisch" generell auszuschließen.

3. Kindeswohl

a) Grundsätzliche Bedeutung

Das Kindeswohl ist nicht nur "Leitmotiv" des Adoptionsrechts (Staudinger/Frank (2007) § 1741 Rn. 15), sondern hat auch Verfassungsrang: als Legitimation und inhaltlicher Pflichtmaßstab sowohl des Elternrechts wie des staatlichen Wächteramts gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1, 2 GG. Seit 1.4.2008 hat das BVerfG darüberhinaus aus dieser Vorschrift, wie bereits erwähnt, eine entsprechende Subjektstellung des Kindes, ein Verfassungsrecht des Kindes auf Fürsorge, Förderung und Schutz hergeleitet (FamRZ 2008, 845 Nr. 70-72). Der Ausschluss einer Zweitadoption in registrierten Lebenspartnerschaften wäre deshalb gerechtfertigt, wenn gegen eine solche Adoption aus dem Blickwinkel der Kindesinteressen Bedenken bestünden. Da eine solche Adoption bei Ehegatten zulässig ist, können derartige Bedenken nur aus der Gleichgeschlechtlichkeit der Lebenspartner hergeleitet werden. Desweiteren muss es sich um generelle oder zumindest typische Nachteile handeln, da nur diese eine generelle, gruppenbezogene Ungleichbehandlung rechtfertigen (oben II. 1.a)) und einzelfallbezogene Aspekte des Kindeswohls ohnehin Gegenstand der familiengerichtlichen Prüfung bei jeder Adoptionsentscheidung sind (§§ 1741, 1752 Abs. 1 BGB).

Ob generelle oder typische Kindeswohlbeeinträchtigungen durch gemeinsame gleichgeschlechtliche Elternschaft zu befürchten sind, kann *nicht* - bis zum "Beweis des Gegenteils" - *vermutet* werden (so aber Gaerditz a.a.O., zu II. 2. = JZ 2011, 930, 931 f.), sondern unterliegt einer ergebnisoffenen Überprüfung nach dem derzeit verfügbaren Wissensstand. Zwar hat der einfache Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative (BVerfGE 50, 290, 332; Gaerditz aaO zu III. 2.c)aa)), aber angesichts mehrfacher Ermöglichung und Ausgestaltung der Elternschaft gleichgeschlechtlicher Partner durch das Gesetz (§ 9 LPartG; dazu noch unten c)aa)) wäre eine solche Vermutung widersprüchlich.

Für die *sachliche* Prüfung der Kindesinteressen ist schließlich zu beachten, dass sich die Lebenssituation von Kindern bei der Zweitadoption von derjenigen bei gemeinsamer Fremdadoption unterscheidet: Im zweiten Fall geht es um die Frage, ob ein Kind in eine Familie mit zwei gleichgeschlechtlichen Eltern wechseln soll. Im ersten Fall lebt es bereits in sozialfamiliärer Gemeinschaft mit solchen Eltern, und es geht nur um die Etablierung auch rechtlicher Elternschaft des anderen Lebenspartners (Müller, DNotZ 2010, 7 101, 702; Dethloff, ZRP 2004, 196 f.).

b) Empirische Befunde

aa) Im Allgemeinen

Laut Statistik wachsen in Deutschland etwa in jeder achten Lebenspartnerschaft Kinder auf, in anderen Ländern, insbesondere den USA, sind es wesentlich mehr (Einzelheiten bei Eggen, in: Funcke/Thorn (Hrsg.), Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern (2010) 37 ff; Rupp/Bergold, in: Rupp (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften (2009) 281 ff.; Rupp, FPR 2010, 185 f.; Dethloff, FPR 2010, 208; dies., ZRP 2004, 195). Dies hat schon das BVerfG zu dem Hinweis veranlasst, dass das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Kindern keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft bezeichne (BVerfG 7.7.2009 a.a.O., Nr. 103, 112, 113 m.w.N.; 21.7.2010 a.a.O. Nr.96 (vgl. aber auch Nr. 106, 107); BAG 15.9.2009, NZA 2010, 216 Nr. 26; Grünberger, FPR 2010, 203, 206).

Psychologische und soziale Studien zum Aufwachsen von Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern finden sich in großer Zahl in den USA, inzwischen aber auch in Deutschland (Fthenakis, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung, in: Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel (Hrsg.), Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften (2000) 351 ff.; Rupp (Hrsg.) aaO, insbesondere mit Beiträgen zur Kindesentwicklung von Rupp (53 ff, insb. 110 ff), Bergold/Rosenbusch/Rupp (179 ff., insb. 188-209), und Becker-Stoll/Beckh (233 ff.); Funcke/Thorn (Hrsg.) aaO., insbesondere mit Beiträgen von Eggen (37 ff.), Wapler (115 ff., insb 130 f.), Scheib/Hastings (285 ff., insb. 291 ff.) und Funcke (321 ff, insb. 322- 325)). Die Befunde im Einzelnen hier auszubreiten, besteht keine Notwendigkeit, denn die Ergebnisse stimmen im Wesentlichen überein: Zwischen Kindern mit verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Elternpaaren bestehen bezüglich ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrer kognitiven wie sozialen Kompetenzen keine signifikanten Unterschiede. Das gilt auch für die eigene Geschlechtsidentität sowie für die sexuelle Orientierung als junge Erwachsene: Der Anteil Homosexueller ist genauso groß bzw. klein wie in traditionellen Familien. Für eine gesteigerte Gefahr sexuellen Missbrauchs durch die Eltern gibt es keinerlei Hinweise. Das Fehlen eines "gegengeschlechtlichen" Elternteils scheint leicht kompensiert zu werden, zumal viele gleichgeschlechtliche Eltern sich offenbar gezielt um eine Person des anderen Geschlechts im Umfeld des Kindes bemühen. Bei alleinerziehenden Eltern gibt es ohnehin keine andersgeschlechtliche Elternfigur in der Familiengemeinschaft.

Abgesehen von dem Problem der sozialen Stigmatisierung (dazu sogleich bb)) liefert die derzeit verfügbare empirische Forschung deshalb keine Grundlage für die Annahme, das Aufwachsen von Kindern mit zwei gleichgeschlechtlichen Eltern sei generell oder jedenfalls typischerweise mit erheblicher Beeinträchtigung des Kindeswohls verbunden. Unterschiede zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe mit Bezug auf Kinder werden nicht zu leugnen sein - "anders" darf aber nicht mit "Defiziten" gleichgesetzt werden (Eggen, in: Funcke/Thorn S.55). Auf dieser Grundlage unterstützen in den USA die führenden ärztlichen, psychologischen und rechtlichen Fachverbände die Adoption auch durch gleichgeschlechtliche Partner (Einzelheiten bei Dethloff, ZKJ 2009, 141, 147).

Untersuchungen speziell zu der Frage, ob ein Unterschied für das Kind besteht je nachdem, ob nur ein Partner rechtlicher Elternteil ist oder beide, sind nicht bekannt. Es darf aber vermutet werden, dass das psychische Kindeswohl jedenfalls nicht negativ beeinflusst wird, wenn die soziale Elternschaft des zweiten Partners zur rechtlichen verstärkt wird.

bb) Soziale Stigmatisierung

Zutreffend ist jedoch offenbar die Befürchtung, dass Kinder aus einer Familie mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen mit negativen Reaktionen ihrer Umwelt (Peer group, Lehrer, Eltern anderer Kinder) rechnen und umgehen müssen. Die Reaktionen sind signifikant häufig und reichen von Ausgrenzung, Hänseleien und Drohungen bis hin zu körperlichen Aggressionen. Die gleichgeschlechtlichen Eltern entwickeln insoweit oft mit ihren Kindern Vermeidungs- oder Bewältigungsstrategien (ausf. Becker-Stoll/Beckh, in: Rupp (Hrsg.) a.a.O. Seite 257- 263; Nave-Herz, Praxis der Rechtspsychologie 13 (1) 2003, 45, 50; Eggen, Praxis der Rechtspsychologie 13 (1) 2003, 25, 34).

Ein Teil der Literatur folgert hieraus die Kindeswohlwidrigkeit des Aufwachsens mit gleichgeschlechtlichen Eltern (Diederichsen, NJW 2000, 1841, 1843; Pfizenmayer, Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner in der deutschen Rechtsordnung (2007) 269; Schlütter, FF 2005, 234; weitere Nachweise bei Dethloff, ZKJ 2009, 141, 147 Fn. 98). Richtigerweise kann dieser Gesichtspunkt aber ebenfalls der Zulassung einer Zweitadoption in einer Lebenspartnerschaft nicht entgegenstehen: Zum einen erfolgen derartige Diskriminierungen aus der Umwelt als Reaktion auf das sozial-familiäre Zusammenleben des Kindes mit zwei Eltern gleichen Geschlechts - der rechtliche Status eines oder beider Elternteile begründet oder verstärkt das Stigma nicht; er ist eher geeignet, die Legitimität der Familie zu bekräftigen und soziale Vorurteile abzubauen. Zum zweiten darf das Problem sozialen Fehlverhaltens der Umwelt nicht einfach zulasten der betroffenen Opfer gelöst werden - der Gesetzgeber darf eine gesellschaftliche Diskriminierung nicht zum Anlass für (vorausseilende oder einlenkende) rechtliche Ungleichbehandlung nehmen, wenn eine sachliche Rechtfertigung dafür nicht besteht (in diesem Sinne Dethloff, ZKJ 2009, 141, 147; Wapler, in: Funcke/Thorn (Hrsg.) S. 134).

c) Weitere rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte

Die Kinderrechtenkommission hält die vom Hanseatischen Oberlandesgericht vorgebrachten Argumente für eine Verfassungswidrigkeit der §§ 9 Abs. 7 LPartG mit 1742 BGB im Wesentlichen für zutreffend und macht sie sich zu Eigen. Im Folgenden sollen nur einige wesentliche Aspekte hervorgehoben werden.

aa) Rechtliche Billigung und Förderung gleichgeschlechtlicher Elternschaft

Der Gesetzgeber selbst hat gleichgeschlechtliche Elternschaft mehrfach ermöglicht und ausgestaltet. Insbesondere wird der Lebenspartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils in dessen Sorgeausübung einbezogen (§ 9 Abs. 1, 2 LPartG, "kleines Sorgerecht"); dem Kind eines Lebenspartners kann der Lebenspartnerschaftsname (§ 3 Abs. 1 LPartG) erteilt und damit auch nach außen der Eindruck einer zusammengehörigen Familie bekräftigt werden (§ 9 Abs. 5 LPartG), und § 9 Abs. 7 ermöglicht die Stiefkindadoption eines leiblichen Kindes des anderen Lebenspartners (Richtervorlage hiergegen zurückgewiesen durch BVerfG 10.8. 2009, FamRZ 2009, 1653; vgl. Muscheler, FPR 2010, 227, 231 f.).

Betreffen alle diese Regelungen die rechtliche Ausgestaltung und Verfestigung der Beziehungen des anderen Lebenspartners zu einem schon in der Partnerschaft aufwachsenden Kind des einen Partners, so geht § 9 Abs. 6 LPartG einen Schritt weiter und ermöglicht (nur) einem Partner die Fremdkindadoption - und damit den sozial-familiären Wechsel eines Kindes in eine Familie mit zwei gleichgeschlechtlichen Eltern. Zwar verbindet in diesem Fall das Kind ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis mit nur einem von ihnen, der andere ist aber sozial-familiär gleichfalls Elternteil, was durch die vorstehenden Regelungen des §§ 9 Abs. 1, 2, 5 LPartG rechtlich anerkannt und verstärkt wird.

Über diese adoptions- und sorgerechtlichen Regelungen hinaus greift die jugendhilferechtliche Praxis schon seit langem verstärkt auf gleichgeschlechtliche Paare als *Pflegeeltern* zurück. Mag dies auch primär auf einen (im Gegensatz zum Adoptionsmarkt) Mangel an Pflegeeltern zurückzuführen sein, so haben sich gleichgeschlechtliche Paare doch in der Praxis als Pflegeeltern gut bewährt (ausführliche

Darstellung bei Funcke, in: Funcke/Thorn (Hrsg.) S. 321 ff.; vgl. auch Muscheler, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft (2001) Rn. 177; Dethloff, ZRP 2004, 195, 199; dies., FPR 2010, 227, 231 f.).

Wenngleich dem Gesetzgeber bei Differenzierungen und Ungleichbehandlungen grundsätzlich ein gewisser Einschätzungsspielraum zuzugestehen ist (oben a)), so ist er doch bei seinen Regelungen an das Gebot der Folgerichtigkeit gebunden und hat Wertungswidersprüche zu vermeiden (BVerfGE 9, 20, 28; 85, 238, 247; vMangoldt/Klein/Starck (5. Aufl. 2005), GG Art.3 Rn. 44 ff.)). Durch alle vorerwähnten Regelungen hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er das Kindeswohl bei einem Aufwachsen des Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern nicht als gefährdet ansieht. Dass aus der rechtlichen Verstärkung einer bestehenden sozial-familiären Elternbeziehung eine spezifische Gefahr für das Kind entstehen könnte, wird nicht behauptet und ist auch nicht vorstellbar. Zur Rechtfertigung der Stiefkindadoption gemäß § 9 Abs. 7 LPartG weist der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Vorteile einer rechtlichen Verstärkung der Elternstellung des anderen Lebenspartners hin (BT.Dr. 15/3445 S.15; zu den Vorteilen im Einzelnen siehe unten bb)) - warum dies bei der Zweitadoption eines "Fremdkindes" anders sein sollte, ist unerfindlich (Muscheler, FPR 2010, 227, 232; Hoppe, StAZ 2010, 107, 108; ders., Ausarbeitung WD3-060/10 des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages) - zumal das "Fremdkind", anders als das einseitige Kind eines Lebenspartners, durch die Zweit-(Stief-) Adoption nicht die rechtliche Eltern-Kind-Beziehung zum anderen leiblichen Elternteil verliert: diese ist bereits durch die Erstadoption erloschen (zu den generellen Problemen einer "echten" Stiefkindadoption Dethloff, FPR 2010, 208 f.; dies., in: Funcke/Thorn (Hrsg.)aaO S.144 ff, 163-171; Frank, FamRZ 2007, 1693, 1695 f.; Enders, FPR 2004, 60). Gemessen an den bestehenden Regelungen zur Elternschaft in registrierten Lebenspartnerschaften ist der Ausschluss der Zweitadoption eines bereits adoptierten Kindes aus dem Kindeswohl heraus nicht begründbar und wertungswidersprüchlich (Grehl, Das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Partner unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (2008) 173; Grünberger, FPR 2010, 203, 207; Hoppe aaO.).

bb) Absicherungsbedürfnis des Kindes und rechtliche Vorteile einer Zweitadoption

Die rechtlichen Vorteile einer Zweitadoption für das Kind sind evident und vielfach beschrieben: Unterhalts- und Erbansprüche auch gegenüber dem zweiten Lebenspartner, kindbezogene steuer- und sozialrechtliche Vorteile bei diesem, und schließlich dessen volle Sorgeverantwortung, aber auch -kompetenz. Letztere kann wichtig werden für die Vertretung des Kindes nach außen (zum Beispiel Schule, Krankenhaus), gewinnt aber auch entscheidende Bedeutung bei Ausfall (z.B. Tod) des erstadoptierenden Lebenspartners: Nach geltendem Recht ist dem Kind ein Vormund zu bestellen (§ 1773 BGB), und wenn dies nicht der überlebende Lebenspartner ist, kann dieser gegenüber dem Herausgabeverlangen des Vormunds allenfalls nach §§ 1682, 1687a BGB eine Verbleibensanordnung beantragen (vgl. zum gleichlautenden § 1632 Abs. 4 BGB Staudinger/Salgo (2007) § 1632 Rn. 77 mit umfangreichen Nachweisen; bei § 1682 BGB allerdings streitig, vgl. Wapler, in: Funcke/Thorn (Hrsg.) S. 151 f. m.w.N.); andernfalls hat er nur nach § 1685 Abs. 2 BGB ein Umgangsrecht. Ist der überlebende Lebenspartner hingegen auch rechtlicher Elternteil, bleibt er gem. § 1680 Abs. 1 BGB automatisch allein Sorgeberechtigter für das Kind.

Den Kindesinteressen förderlich ist eine Zweitadoption auch für den Fall einer Trennung der Lebenspartner oder einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft: In diesem Fall kann, bei Sorgerechtsstreit der Partner, eine kindeswohlorientierte Sorgerechtsregelung des Familiengerichts nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB erfolgen. Ohne Zweitadoption kann hingegen nicht geprüft werden, bei wem das Kind besser aufgehoben ist; dem Kind und dem nichtsorgeberechtigten Lebenspartner bleibt nur das Umgangsrecht aus § 1685 Abs. 2 BGB, auch wenn dieser Partner bei bestehender Familiengemeinschaft das Kind überwiegend betreut hatte. Sind beide Lebenspartner rechtliche Eltern, so ist bei Tod des gem. § 1671 Abs. 2 BGB allein Sorgeberechtigten die elterliche Sorge vorrangig vor Dritten dem anderen Elternteil zu zuweisen, § 1680 Abs. 2 S. 1 BGB.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass diesen Vorteilen einer Zweitadoption für das Kind nicht - wie bei der normalen Stiefkindadoption - der Nachteil gegenüber steht, entsprechende Rechtspositionen gegenüber dem anderen, getrennt vom Kind lebenden Elternteil zu verlieren: Die rechtliche Elternschaft der leiblichen Eltern ist durch die erste Einzeladoption bereits beendet. Die Zweitadoption bringt für das Kind "lediglich einen rechtlichen Vorteil". Insofern verletzt das Verbot der Zweitadoption auch das *Kindesrecht* aus Art. 6 Abs. 2 GG (vgl. oben II.1.b)), weil es von zwei sozial- familiären Elternteilen, die beide gemeinsam die Sorgeverantwortung und Elternpflichten gegenüber dem Kind übernehmen wollen, einen von der rechtlichen Elternschaft ohne nachvollziehbare Begründung abblockt.

Verletzt wäre möglicherweise auch das *Recht von Lebenspartner und Kind auf "Achtung ihres Familienlebens"* aus Art. 8 Abs. 1 EMRK. Angesichts des Umstandes, dass in den Fällen, in denen eine Zweitadoption eines Kindes beantragt wird, dieses regelmäßig schon längere Zeit in familiärer Gemeinschaft mit beiden Lebenspartnern lebt, besteht durchaus die Möglichkeit (wenn nicht sogar die Wahrscheinlichkeit), dass der EuGMR die Versagung der dargestellten Rechtsvorteile einer Zweitadoption für das Kind durch das deutsche Recht als Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK ansehen würde: Gelebte Familienbande müssen nach der Rechtsprechung des EuGMR rechtlich abgesichert werden können, wenn die Kindesinteressen dies verlangen (Urt. vom 28.6.2007, FamRZ 2007, 1529 ("Wagner/Luxemburg")) mit nicht im Ergebnis, aber im Grundsatz kritischer Anmerkung von Henrich ebenda Seite 1531: im Ausgangsfall ging es um die Versagung einer Einzeladoption durch das luxemburgische Recht; Henrich zieht die hypothetische Parallele zur Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland).

cc) Negative Auswirkungen auf die Lebenspartner

Die Versagung einer Adoptionsmöglichkeit für den zweiten Lebenspartner mag zu dessen Verunsicherung und Zurückhaltung im Verhältnis zum Kind führen (Rupp, FPR 2010, 185, 186). Bei den Motiven für die Begründung einer registrierten Partnerschaft scheint der Wunsch beider Partner nach rechtlicher Gemeinschaftsverantwortung für ein Kind an erster Stelle zu stehen (Rupp aaO).

Desweiteren mag langfristig die Bereitschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren, Pflegekinder aufzunehmen, zurückgehen: Adoption ist oft "natürliche" Folge gelungener Pflegekindschaft. Das Verbot gemeinsamer oder sukzessiver Adoption versperrt diese Perspektive.

Schließlich werden, angesichts eines erheblichen Bewerberüberhangs, die Chancen von Lebenspartnern, zumindest durch Einzeladoption zu einem Kind zu kommen, erheblich reduziert, da in der Regel

ein Bewerberpaar Einzelbewerbern vorgezogen wird (Bergold /Rosenbusch/Rupp, in: Rupp (Hrsg.) 221, 223 f.; Rupp, FPR 2010, 185, 186).

4. Europäisches Adoptionsübereinkommen 1967

Das für Deutschland verbindliche Adoptionsübereinkommen sieht zwar keine gemeinsame Adoption durch Lebenspartner (implizit auch nicht im Wege der Sukzessivadoption) vor, rechtfertigt aber dennoch nicht die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft im deutschen Recht. Angesichts des Alters des Übereinkommens stellt sich nicht nur die Frage einer - dem heutigen Entwicklungs- und Rechtsstand angemessenen - Auslegung (wie bei § 1742 BGB). Vor allem aber ist das Übereinkommen in 6-Monatsfrist kündbar, und seit 2008 wird eine revidierte Fassung des Übereinkommens zur Ratifizierung angeboten, die den nationalen Rechten die Möglichkeit einer Adoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartner ausdrücklich eröffnet (Hoppe, StAZ 2010, 107, 110; Pätzold, Die gemeinsame Adoption Minderjähriger durch eingetragene Lebenspartner (2006) 183).

IV. Zusammenfassung und Fazit

Das geltende Recht erlaubt die Zweitadoption eines von einem Partner adoptierten Kindes durch den anderen Partner bei Eheleuten (§ 1742 BGB), nicht aber bei registrierten Lebenspartnern (oben I.).

Diese unterschiedliche Regelung bedarf im Lichte von Art. 3 Abs. 1 GG der Rechtfertigung sowohl im Hinblick auf Elternrechte wie auf Kindesrechte aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Für die Rechtfertigung ist ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen, da eine gruppenspezifische sowie auf sexuelle Orientierung abstellende Differenzierung vorliegt. Vom Ansatz her besteht insoweit Gleichklang mit der Rechtsprechung des EuGMR auf völkerrechtlicher und der des EuGH aufgrund unionsrechtlicher Ebene.

Der "*besondere Schutz*" der Ehe gem. Art. 6 Abs. 1 GG ist allein kein Rechtfertigungsgrund für eine unterschiedliche Behandlung anderer Lebensformen wie der registrierten Lebenspartnerschaft, die der Ehe von Verbindlichkeitsgrad und der rechtlichen Ausgestaltung vergleichbar sind. Kinder sind keine Alleinstellungsmerkmal der Ehe; außerdem ist die generelle Sorge des Staates für Kinder primär Sache des "Familienschutzes" gemäß Art. 6 Abs. 1 GG.

Der *Elternbegriff* des Art. 6 Abs. 2 GG ist nicht auf das Leitbild der "Mutter/Vater-Familie" verengt.

Durchgreifende Bedenken gegen die Zweitadoption eines bereits adoptierten Kindes durch den Lebenspartner des Erstadoptierenden unter dem *Aspekt des Kindeswohls* werden von den heute bekannten Rechtstatsachen nicht gestützt, zumal es bei der Zweitadoption nur um die rechtliche Verfestigung einer ohnehin bestehenden und fortbestehenden Eltern-Kind-Beziehung zum anderen Partner= Stiefelternanteil des Kindes geht. Eine solche Adoption würde sogar die materiellen und persönlichen Interessen des Kindes wesentlich fördern. Angesichts anderweitiger Anerkennung und Förderung gleichgeschlechtlicher Elternschaft durch den Gesetzgeber erscheint das Verbot einer Zweitadoption durch den anderen Lebenspartner als eine widersprüchliche und irrationale Kompromisslösung im politischen Aushandlungsprozess bei Verabschiedung des LPartÜG vom 15.12.2004. Im Ergebnis ist die Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft in § 9 Abs. 7 LPartG i.V.m. § 1742 BGB im Lichte von Art. 3 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt und deshalb verfassungswidrig.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Aufgabe des Verbots der Zweitadoption im deutschen Recht der Rechtsentwicklung in mehreren Nachbarstaaten der EU entsprechen würde. Diese Rechtsentwicklung ist in geradezu typischer Weise gekennzeichnet von einer anfangs vorsichtigen Öffnung des Rechts für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften unter zunächst Ausschluss des Adoptionsrechts, über eine spätere Zulassung nur der Stiefkindadoption und/oder der Inlandsadoption bis hin zur vollen Adoptionsfreiheit auch von registrierten Lebenspartnern (oder gleichgeschlechtlichen Eheleuten) (vgl. Dethloff, in: Funcke/Thorn (Hrsg.) 174 ff. m.w.N.; dies., ZKJ 2009, 141, 146 f.; Jänterä-Jareborg, FamRZ 2003, 349 ff; zur entsprechenden Rechtsänderung von 2010 in Dänemark: Lund-Andersen, in: International Survey of Family Law 2011, 157, 159).

Wie weit der deutsche Gesetzgeber auf diesem Wege geht, steht grundsätzlich in seinem gesetzgeberischen Ermessen; er ist dabei jedoch an die Wertungen des GG, insbesondere das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG sowie die in Art. 6 Abs. 2 GG verankerten Kindesrechte und das verfassungsrechtliche Kindeswohlprinzip gebunden. Eine Aufhebung des Verbots der Zweitadoption für registrierte Lebenspartner (oder eine verfassungskonforme Auslegung der §§ 9 Abs. 7 S. 2 LPartG mit 1742 BGB) würde zweifellos einen Weg eröffnen, die bisherige Unzulässigkeit gemeinsamer Fremdadoption zu umgehen (vgl. oben I.a.E.). Dies wäre jedoch kein Argument gegen die Zulässigkeit einer Zweitadoption, sondern eher ein Anlass für den Gesetzgeber, auch das Verbot der gemeinsamen Fremdadoption auf den Prüfstand zu stellen (vgl. dazu Schwenzer, Ein Familienrecht für das 21. Jahrhundert, in: 17. DFGT, Brühler Schriften zum Familienrecht Bd.15 (2008), 27 ff., 38: gemeinsame Adoption gegenüber Stiefkindadoption „die sachangemessenere Lösung“).